



# SATZUNG DES BALLSPORTCLUB JENA 1998 E.V.

(Fassung vom 06. Juli 2011)

## *Präambel*

*Am 7. Juli 1998 fanden sich im altehrwürdigen Gasthaus „Grüne Tanne“ zu Jena sieben Fußballbegeisterte ehemalige Schüler des Ernst-Haeckel-Gymnasiums zusammen, um einen neuen Fanclub des FC Carl Zeiss Jena zu gründen ... den BSC Jena 98. Auf der Gründungsversammlung vom 13. Mai 2002 wurde dann ein neuer Sportverein gegründet.*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Ballsportclub Jena 1998“ mit dem Namenszusatz e.V. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Jena unter der Nr. „1059“ eingetragen. In abgekürzter Form firmiert der Verein unter der Bezeichnung „BSC Jena 98 e.V.“
- (2) Der Sitz des Vereins ist Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig.
- (2) Der Vereinszweck besteht in der Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, insbesondere durch:
  - die geordnete Abhaltung von Fußballspielen und anderen Sport- und Spielübungen,
  - die Durchführung von Versammlungen und sportlichen Veranstaltungen sowie
  - den Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.Daneben ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder im Sinne einer humanistischen, weltoffenen, am Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland orientierten Wertegesellschaft ein besonderes Anliegen des Vereins. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (3) Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Ansammlung von Vermögen zu anderen als den Vereinszwecken ist untersagt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen, insbesondere Gewinnanteile, aus den Mitteln des Vereins. Der Verein wird ehrenamtlich geleitet. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Farben des Vereins sind bordeauxrot und grau. Das Vereinswappen ist oval und beinhaltet zwei goldene Sterne, eine schwarz-rot-goldene Flagge sowie einen braunen Lederfußball. Es trägt die Schriftzüge „Ballsportclub JENA“ sowie „19“ und „98“. Eine Abbildung wird in Anlage I dieser Satzung beigelegt.

## **§ 3 Verbandszugehörigkeit**

- (1) Der Verein ist Mitglied im Thüringer Fußballverband (TFV). Er erkennt deren Satzung und Ordnungen an.
- (2) Aus der Mitgliedschaft des Vereins im TFV, der seinerseits Mitglied des DFB ist, und den in der Satzung des TFV enthaltenen Bestimmungen über die Maßgeblichkeit von DFB-Satzung und DFB-Ordnungen

folgt die unmittelbare Verbindlichkeit dieser Bestimmungen des DFB in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder.

- (3) Der Verein und seine Mitglieder sind der Vereinsstrafgewalt des DFB unterworfen. Dies erfolgt insbesondere deshalb, damit Verstöße gegen Bestimmungen und Entscheidungen des DFB verfolgt und durch Sanktionen geahndet werden können.
- (4) Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über ihren Beitritt und das Austreten entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein besteht aus
  - aktiven,
  - passiven und
  - Ehrenmitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche, die als ausübende Sportler am Spielbetrieb des Vereins teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind solche, die den Verein materiell unterstützen und nach eigenem Ermessen am Vereinsleben teilnehmen, ohne ausübende Sportler zu sein. Passives Mitglied kann auch eine juristische Person sein.
- (4) Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg um das Wohl des Vereins und die Umsetzung der Vereinszwecke besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitglieder werden von der Mitgliederversammlung durch Abstimmung ernannt. Sie erhalten eine Ernennungs- und Ehrenurkunde.
- (5) Juristische Personen, Gesellschaften sowie andere rechts- und nicht rechtsfähige Vereinigungen werden im Verein durch ihre gesetzlichen Vertreter oder von ihren Bevollmächtigten vertreten. Sie haben in der Mitgliederversammlung je eine Stimme.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein an den Präsidenten des Vereins gerichteter schriftlicher Antrag erforderlich, der bei minderjährigen Bewerbern der schriftlichen Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters bedarf.
- (2) Über die Aufnahme als Vereinsmitglied entscheidet der Vorstand innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages. Die Aufnahme oder Ablehnung ist dem Bewerber bekannt zu geben. Sie bedarf keiner Begründung. Im Falle der Ablehnung durch den Vorstand kann der Bewerber die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann endgültig.
- (3) Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder bestimmen sich nach dieser Satzung.
- (2) Alle Mitglieder haben

- Sitz-, Stimm- und Antragsrecht in der Mitgliederversammlung,
- Informations- und Auskunftsrechte,
- das Recht auf Teilhabe und Nutzung der Angebote des Vereins sowie
- das aktive und passive Wahlrecht bei der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben.

Das aktive Wahlrecht steht allen Mitgliedern ab dem vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht ab dem vollendeten 18. Lebensjahr zu. Juristische Personen sind nur aktiv wahlberechtigt.

- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, den Vereinszweck zu fördern und alles zu unterlassen, was das Ansehen

des Vereins gefährden könnte.

- (4) Alle Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge über deren Höhe und Fälligkeit der Vorstand entscheidet. Der Vorstand erstellt hierzu eine Beitragsordnung, aus der sich mindestens die Einzelbeträge und deren Zweck sowie der Gesamtbetrag und dessen Fälligkeit ergeben müssen. Es können Zahlungserleichterungen gewährt, aber auch Verzugszinsen und deren Höhe festgesetzt werden. Die Mitgliederversammlung kann die Beitragsordnung ablehnen. In diesem Fall muss der Vorstand eine neue Beitragsordnung erarbeiten.
- (5) Mitglieder, die ihren Beitragspflichten bei Fälligkeit nicht nachkommen, sind von der Ausübung sämtlicher Mitgliedschaftsrechte für die Dauer des Verzuges ausgeschlossen. Ein Mitglied, das trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung fällige Mitgliedsbeiträge nicht zahlt, kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die zweite Mahnung muss auf diese Folge gesondert hinweisen.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet
- mit dem Tod
  - durch Austritt
  - durch Ausschluss aus dem Verein
  - durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied sechs Monate mit der Entrichtung der Beiträge in Verzug ist.
- (2) Der Austritt muss schriftlich dem Präsidenten gegenüber erklärt werden. Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Kalenderjahres zulässig. Er kann nur erfolgen, wenn das Mitglied seinen Beitragspflichten nachgekommen ist.
- (3) Ein Mitglied kann außer in den Fällen des § 6 Abs. 5 aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in schwerwiegender Weise gegen die Interessen des Vereins verstoßen und sich damit vereinschädigend verhalten hat. Dies ist insbesondere der Fall wenn das Mitglied - sich grob unsportlich verhält,
- den Verein in der Öffentlichkeit massiv in beleidigender Form kritisiert,
  - durch sein Verhalten dem Verein Schaden zufügt,
  - Mitglieder des Vorstandes in der Öffentlichkeit beleidigt oder
  - bei ausländerfeindlichen, rassistischen oder rechtsradikalen bzw. rechtsextremen Äußerungen oder Handlungen.
- Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand nach vorherigen schriftlichen Antrag eines Vereinsmitgliedes innerhalb zweier Wochen. Der Betroffene ist vorher zu hören. Die Entscheidung, nach der ein Ausschluss erfolgt, ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann er binnen drei Wochen nach Zustellung die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig. Während des Ausschließungsverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwahrung befindlichen, dem Verein gehörenden, Gegenstände und Unterlagen an den Vorstand herauszugeben. Es besteht kein Anspruch auf einen Anteil am Vereinsvermögen oder eine Beitragsrückerstattung.

## **§ 8 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Vorstand**

- (1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereines nach Maßgabe der Satzung und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, die nicht durch Satzung oder Gesetz der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um. Der Vorstand kann besondere Vertreter gem. § 30

BGB bestellen und abberufen sowie deren Wirkungskreis bestimmen. Der Vorstand bestellt die Übungsleiter und beruft sie ab. Er überwacht die sportliche Entwicklung. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Er erlässt zwingend eine Beitragsordnung. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung zur Rechenschaft verpflichtet. Er beantwortet Anfragen der Mitglieder. Der Vorstand bereitet die Mitgliederversammlungen vor.

- (2) Der Vorstand iSv § 26 BGB besteht aus drei Personen, nämlich
  - dem (Vereins-)Präsidenten
  - dem Fachbereichsleiter Finanzen und
  - dem Fachbereichsleiter Sport.
- (3) Eine Ämtervereinigung in einer Person ist nicht zulässig. Der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied sind gemeinsam zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. Die Vorstandsmitglieder können sich gegenseitig vertreten, wobei eine Erklärung nach Satz 2 nur wirksam ist, wenn sie von zwei verschiedenen Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden ist.
- (4) Im Innenverhältnis gilt, dass der Präsident den Verein nach außen repräsentiert. Ihm ist die gesamte Öffentlichkeitsarbeit zugewiesen. Zudem überwacht er seine Vorstandskollegen bei der Ausübung ihrer satzungsgemäßen Tätigkeiten. Der Präsident beruft die Mitgliederversammlung ein und erstellt die Tagesordnung. Er leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der Präsident erstellt und verwaltet das Mitgliederverzeichnis.
- (5) Dem Fachbereichsleiter Finanzen obliegt die gesamte Verwaltung des Vereinsvermögens und die Abwicklung des Finanzverkehrs, insbesondere die Einziehung der Mitgliedsbeiträge und die Abrechnung mit den Finanzbehörden. Er bereitet die Beitragsordnung vor.
- (6) Dem Fachbereichsleiter Sport ist der gesamte administrative Teil der Abwicklung des Spielbetriebes zugewiesen, insbesondere die Beantragung und Verwaltung von Spielerpässen, die Erstellung von Spielerverzeichnissen sowie die Teilnahme an saisonvorbereitenden Veranstaltungen des TFV.
- (7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für drei Jahre gewählt und bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand satzungsgemäß gewählt wird. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt, so entscheidet eine außerordentliche Mitgliederversammlung über das neue Vorstandsmitglied für die restliche Zeit. Vorstandswahlen sind gleich, frei, geheim, direkt und mit Stimmzetteln durchzuführen.
- (8) Vorstandssitzungen werden nach Bedarf einberufen. Dort entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Stimmenenthaltungen sind nicht zulässig. Eine Entscheidung ist nur wirksam, wenn alle Vorstandsmitglieder gehört und einbezogen worden sind. Mit einfacher Mehrheit kann der Vorstand auch ein anderes Vorstandsmitglied seines Amtes entheben, wenn eine Verletzung von Amtspflichten oder der Tatbestand der Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Amtsausübung vorliegt. Der Betroffene ist vorher zu hören. Ein Rechtsmittel gegen die ordnungsgemäß ergangene Entscheidung steht ihm nicht zu. Es gilt dann Absatz 7 S. 2.
- (9) Eine Ausschlussentscheidung gegen ein Mitglied iSv § 6 Abs. 5 und § 7 Abs. 3 kann nur einstimmig erfolgen.
- (10) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das mindestens vom Präsidenten und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.
- (11) Nach jedem abgelaufenen Geschäftsjahr hat der Vorstand auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen umfassenden Finanzbericht vorzulegen. In diesem sind alle Einnahmen und Ausgaben aus dem letzten Geschäftsjahr aufzuschlüsseln sowie ein aktueller Überblick über die Vereinsfinanzen zu geben. Die Mitgliederversammlung kann aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer wählen, die den Finanzbericht und die Finanzen des Vereins überprüfen. Zu diesem Zwecke sind ihnen vom Vorstand Einsicht in alle zur Prüfung begehrten Vereinsunterlagen zu gewähren und alle Auskünfte zu erteilen. Die Vorlage von Unterlagen sowie Auskünfte dürfen nicht verweigert werden. Die Kassenprüfer erstatten in einer außeror-

dentlichen Mitgliederversammlung Bericht und sprechen eine Empfehlung aus, ob der Vorstand entlastet werden soll.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für alle Aufgaben soweit diese nicht dem Vorstand obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
  - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
  - Entlastung des Vorstandes
  - Wahl der Vorstandsmitglieder
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Satzungsänderungen
  - Auflösung des Vereins
  - Ablehnung sämtlicher Vereinsordnungen
  - Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Kalenderjahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand die Einberufung aus wichtigem Grund beschließt, ein Vorstandsmitglied während der laufenden Amtsperiode aus dem Amt scheidet oder vom Amt enthoben wird oder eine Minderheit von 10% der Mitglieder die Einberufung schriftlich vom Vorstand verlangt. § 36 BGB, §§ 9 Abs. 11 S. 6, 7 Abs. 3 S. 6 dieser Satzung bleiben unberührt.
- (3) Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen und unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinsheim sowie durch Bekanntmachung auf der Internetseite des Vereins ([www.bscjena.de](http://www.bscjena.de)). Jedes Mitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Fristgemäße Anträge sind nachträglich und umgehend auf die Tagesordnung zu nehmen. Zwischen der endgültigen Tagesordnung und der Mitgliederversammlung dürfen nicht weniger als sieben Tage liegen. Über die Zulassung nach Ablauf der Frist eingereichter Anträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Anträge auf Satzungsänderung müssen den Mitgliedern im zu beschließenden Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten oder im Falle dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, wählt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit einen anderen Versammlungsleiter. Für die Dauer der Durchführung von Vorstandswahlen wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss bestehend aus drei Personen, der die Abwicklung der Wahl übernimmt.
- (5) Der jeweilige Versammlungsleiter übt in der Mitgliederversammlung das Hausrecht aus. Er bestimmt einen Protokollführer und den Gang der Verhandlungen in der Mitgliederversammlung. Die Entscheidungen des Versammlungsleiters sind unanfechtbar. Er legt die Art der Abstimmung fest, soweit die Satzung nicht eine Art der Abstimmung zwingend vorsieht. Stehen bei einer Wahl drei oder mehr Kandidaten zur Abstimmung, so ist stets geheim und mit Stimmzetteln zu wählen. Stimmenenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme und werden nicht gezählt.
- (6) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist stets beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung, die über eine Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereines befinden soll, ist dagegen nur beschlussfähig wenn mindestens Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind. Ist diese Versammlung nicht beschlussfähig, so muss eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- (7) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Stimmrechtsübertragungen sind nicht zulässig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Für Sat-

zungsänderungen und die Ernennung zu Ehrenmitgliedern ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Neunzehntelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

(8) Der Inhalt jeder Mitgliederversammlung wird protokolliert und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Dieses Versammlungsprotokoll muss zwingend enthalten:

- Ort und Zeit der Veranstaltung
- Art der Veranstaltung
- Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Anzahl der erschienenen Mitglieder
- Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und der Beschlussfähigkeit
- die Tagesordnung
- die gestellten Anträge, das Abstimmungsergebnis (Anzahl der JA-Stimmen, Anzahl der NEIN-Stimmen, Anzahl der Enthaltungen, Anzahl der ungültigen Stimmen)
- die Art der Abstimmung
- Beschlüsse sowie Satzungs- und Zweckänderungsanträge in vollem Wortlaut

### **§ 11 Auflösung und Abwicklung**

(1) Die Änderung des Vereinszweckes und die Auflösung des Vereins können nur in einer eigens zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit der in § 10 Abs. 7 dieser Satzung geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Mitglieder des Vorstandes gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Dies gilt auch, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(2) Bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks sowie bei Auflösung des Vereines fällt das Vereinsvermögen entweder an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sportes in Jena verwenden dürfen.

### **§ 12 Schlussbestimmungen**

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten unabhängig von ihrem grammatikalischen Geschlecht für Männer und Frauen gleichermaßen.

*Diese Satzung wurde am 28. Juli 2011 einstimmig von der Mitgliederversammlung beschlossen.*

Jena, den 28. Juli 2011

gez. Stefan Wolf  
Präsident

gez. Tino Zippel  
Fachbereichsleiter Sport

gez. Benjamin Voigt  
Fachbereichsleiter Finanzen